

# Verordnung des Landkreises Verden über das Landschaftsschutzgebiet

## „Fledermauswälder südlich und östlich Dörverden“

### in der Gemeinde Dörverden

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1 und 2, 26 und 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG<sup>1</sup> i. V. m. den §§ 14, 15, 19, und 32 Abs. 1 NAGBNatSchG<sup>2</sup> wird verordnet:

#### § 1

##### Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Fledermauswälder südlich und östlich Dörverden“ erklärt.
- (2) Das LSG besteht aus zwei Teilgebieten. Die Gebiete liegen ca. zwei Kilometer südlich und östlich der Ortslage Dörverden.

Das südliche Teilgebiet umfasst die Flurstücke 176/1, 178/1, 181/1, 184/2, 186/1, 188/3, 189, 193/3, 194, 195/1, 197/2, 197/3, 197/4, 201/1, 203/1, 205/1, 207/1, 210/1, 212/1, 214/4, 214/5, 215/5 tlw., 216/3, 216/4, 342; 343/1, 344/7, 351 und 352 der Flur 3 in der Gemarkung Dörverden.

Das östliche Teilgebiet umfasst die Flurstücke 7, 8, 10/1, 12/1 tlw., 333 tlw., 342/321 tlw. und 345/6 tlw. der Flur 11 in der Gemarkung Dörverden und das Flurstück 2 tlw. der Flur 11 in der Gemarkung Westen.

Das LSG hat eine Größe von rund 70 ha.

- (3) Die genaue Abgrenzung des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 (Teilkarten Süd und Ost). Die Grenze verläuft auf der schwarzen Linie. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Sie kann von jedermann unentgeltlich während der allgemeinen Dienstzeiten beim Landkreis Verden als untere Naturschutzbehörde sowie bei der Gemeinde Dörverden eingesehen werden.
- (4) Das LSG ist identisch mit den im Landkreis Verden liegenden zwei Teilgebieten des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes Nr. 422 „Mausohr-Habitate nördlich Nienburg“ gemäß der FFH-Richtlinie<sup>3</sup>.
- (5) Die ungefähre Lage des LSG ergibt sich aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

#### § 2

##### Schutzzweck

- (1) Das LSG „Fledermauswälder südlich und östlich Dörverden“ bildet zusammen mit jeweils zwei weiteren Teilgebieten in den Landkreisen Nienburg und Heidekreis sowie dem Dachstuhl der Kirche in Kirchlinteln das FFH-Gebiet Nr. 422 „Mausohr-Habitate nördlich Nienburg“.

<sup>1</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)

<sup>2</sup> Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

<sup>3</sup> Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)

Schutzgegenstand des im Landkreis Verden liegenden LSG sind zwei Waldgebiete, die der Fledermausart Großes Mausohr (*Myotis myotis*) als Jagdlebensraum dienen.

Durch die Lage, die Nähe zu den Wochenstubenquartieren in Kirchlinteln sowie in Bücken und Eustrup (Landkreis Nienburg) und die Heterogenität der Waldflächen beider Teilgebiete findet das Große Mausohr auf den Freiflächen zwischen der aufkommenden Naturverjüngung, auf den Waldschneisen und insbesondere im Bereich Rixmoor gute Jagdbedingungen

Das **südliche Teilgebiet** besteht aus kleinparzelligen Waldflächen, die größtenteils zur privaten Holzwerbung genutzt werden. Die Bestände zeichnen sich durch einen hohen Strukturreichtum an unterschiedlichen Altersbeständen und Baumarten aus. Hauptbaumart ist die Kiefer (*Pinus silvestris*), weitere Nebenbaumarten sind u.a. Eiche (*Quercus robur*), Birke (*Betula pendula*), Fichte (*Picea abies*) und Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*). Innerhalb des Waldgebietes befindet sich das sog. Rixmoor, welches ein gesetzlich geschützter Biotop gem. § 30 BNatSchG ist. Der Biotop trägt die Bezeichnung GB-VER 3121/2040. Diese abflusslose Senke liegt innerhalb des Dünengebietes bei Dörverden/Barme. Das Rixmoor befindet sich auf einer Höhe von 16,8 m ü NN, einzelne Dünenköpfe weisen eine Höhe von 22 m ü NN bis zu 26 m ü NN auf.

Das **östliche Teilgebiet** ist vorwiegend mit Kiefern bestockt, welche zum Teil bis zu 130 Jahre alt sind. Auf den einzelnen Waldflächen befinden sich lichte und geschlossene Bestände mit gemischten Altersstadien von Kiefer (*Pinus silvestris*), Fichte (*Picea abies*) und Lärche (*Larix decidua*) sowie eingemischten Eichen (*Quercus robur*).

- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG
1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere der Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
  2. die Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Waldflächen aus standortheimischen Baumarten bei hohem Anteil von Altbäumen und den typischen Tier- und Pflanzenarten,
  3. die Erhaltung der Dünen und des damit verbundenen Reliefs sowie die Entwicklung von typischen Tier- und Pflanzenarten auf nährstoffarmen und trockenen Standorten,
  4. die Erhaltung und Entwicklung von artenreichem Grünland und der typischen Tier- und Pflanzenarten auf nährstoffarmen und feuchten bis nassen Standorten im Rixmoor,
  5. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes für die Erholung des Menschen.
- (3) Das LSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung dient der Sicherung des FFH-Gebietes Nr. 422 „Mausohr-Habitate nördlich Nienburg“. Die FFH-Richtlinie wird mit dieser Verordnung für die zwei Flächen des FFH-Gebietes im Landkreis Verden umgesetzt.
- (4) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungs- und Entwicklungsziele) im LSG ist die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes und damit einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Tierart

**Großes Mausohr (*Myotis myotis* - Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie)**

einschließlich der für diese Art geeigneten Jagdlebensräume sowie einer ausreichenden Anzahl von Ruhestätten und Paarungsquartieren, insbesondere durch Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Waldbeständen mit einer geeigneten Struktur aus zumindest teilweise unterwuchsfreien und unterwuchsarmer Bereichen sowie Waldschneisen und mit einem gut ausgeprägten Altbaumbestand mit Totholz und Höhlenbäumen.

- (5) Die Umsetzung der in Abs. 4 genannten Erhaltungs- und Entwicklungsziele dient auch der Erhaltung und Förderung von weiteren im Gebiet vorkommenden Fledermausarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, wie z. B. Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*).
- (6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

### **§ 3 Verbote**

Im LSG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck oder den Erhaltungszielen zuwiderlaufen. Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ge- und Verbote ist es in dem Gebiet insbesondere untersagt,

1. die Dünen und das dadurch entstandene Relief auf jegliche Art zu verändern oder zu beeinträchtigen, sowie die Dünen zu düngen und Nährstoffe einzubringen,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören, wie z. B. durch das Betreiben von Modellflugzeugen und Drohnen,
3. die Dämmerung sowie die Dunkelheit und Stille der Nacht insbesondere durch technische Licht- oder Schallquellen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
4. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer zu entzünden,
5. Bodenbestandteile sowie sonstige Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Gartenabfälle, Schutt, Elektrogeräte oder landwirtschaftliche Abfälle, zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen oder die Landschaft auf sonstige Weise zu verunreinigen,
6. Wege, Straßen und sonstige Verkehrsflächen neu anzulegen,
7. Straßen, Wege und Flächen, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art zu befahren oder diese dort abzustellen,
8. gebietsfremde Tier- und Pflanzenarten ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde auszubringen oder anzusiedeln,
9. durch land- oder forstwirtschaftliche Nutzung den Charakter des Gebietes zu verändern oder das Gebiet im Hinblick auf den Schutzzweck und die Erhaltungsziele zu beeinträchtigen.

### **§ 4 Erlaubnisvorbehalte**

- (1) Folgende Handlungen dürfen nur nach vorheriger Erlaubnis durch die zuständige Naturschutzbehörde durchgeführt werden:
  1. die Holzentnahme und die Pflege in Altholzbeständen in der Zeit vom 1. März bis 31. August eines Jahres,
  2. die Entfernung von stehenden Totholzbäumen mit Habitatbaumeigenschaften,

3. der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
  4. die Durchführung einer Düngung, wenn diese über die punktuelle Düngung von einzelnen Jungpflanzen hinausgeht,
  5. die Durchführung einer Bodenschutzkalkung im südlichen Teilgebiet,
  6. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist,
  7. das Verlegen ortsfester Kabel, Draht- und Rohrleitungen oder das Aufstellen von Masten bzw. Stützen,
  8. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zweck der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die geplante Maßnahme nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes nachteilig zu verändern oder wenn sie dem allgemeinen Schutzzweck oder dem besonderen Schutzzweck gemäß § 2 nicht zuwiderläuft, insbesondere das Landschaftsbild oder der Naturgenuss nicht beeinträchtigt wird oder die zu erwartenden Nachteile durch Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können.
- (3) Für Pläne und Projekte im Sinne des Absatzes 1 kann die Erlaubnis erteilt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.
- (4) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine nach anderen Rechtsvorschriften ggf. erforderliche Genehmigung oder Zulassung.

## **§ 5 Freistellungen**

- (1) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung des gesetzlich geschützten Biotops Rixmoor als seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiese
    - a) ohne Aufbringung von Dünger jeder Art; erlaubt ist lediglich Entzugsdüngung durch max. Rein-N-Gabe von 30 kg/ha jährlich, ohne Jauche und Gülle und ohne organischen Dünger aus der Geflügelhaltung
    - b) ohne maschinelle Bodenbearbeitung einschließlich Mahd in der Zeit vom 15. März bis zum 15. Juni eines Jahres; zwischen dem ersten und dem zweiten Mähtermin ist eine Frist von mindestens zehn Wochen einzuhalten; witterungsbedingte Abweichungen sind im Einzelfall mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
  2. die Nutzung des Grünlandes östlich des gesetzlich geschützten Biotops als Mähweide oder Mähwiese.

- (2) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Anlagen, soweit
1. in den für die Fledermausart Großes Mausohr geeigneten Waldlebensräumen beim Holzeinschlag und bei der Pflege ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt; geeignete Waldlebensräume sind Buchen- und Kiefernwälder; ist kein Altholz vorhanden, sind mindestens 20 % sich entwickelnde Altholzanteile in diesen Beständen zu belassen,
  2. auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Fledermausart Großes Mausohr beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; beim Fehlen von Altholzbäumen sind auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft zu markieren (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
  3. beim Holzeinschlag und bei der Pflege die Entnahme von Horst- oder Höhlenbäumen unterbleibt,
  4. der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur punktuell erfolgt,
  5. die Durchführung einer Bodenschutzkalkung innerhalb des Zeitraumes vom 1. November eines jeden Jahres bis 28. Februar des Folgejahres erfolgt und für eine Kalkung im südlichen Teilgebiet bei der zuständigen Naturschutzbehörde eine Erlaubnis beantragt und genehmigt wurde sowie für eine Kalkung im östlichen Teilgebiet bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn die Maßnahme angezeigt wurde.
- (3) Freigestellt ist außerdem
1. die Durchführung ordnungsgemäßer Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht erforderlich sind, unter Beachtung von § 2; die dabei notwendige Entfernung von Horst-, Höhlen- und Totholzbäumen ist der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen; die Durchführung der Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen schließt das Befahren des Gebietes abseits öffentlicher Verkehrsflächen soweit erforderlich ein,
  2. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung „Bruchgraben“ und „Meesegraben“ unter besonderer Beachtung der Schutzziele und der artenschutzrechtlichen Bestimmungen,
  3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,
  4. die Durchführung von Maßnahmen zur mechanischen Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte,
  5. das Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,

6. der Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung von bestehenden Anlagen; Unterhaltungsmaßnahmen sind vorher mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen,
  7. die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und Untersuchungen, die dem Schutzzweck dienen und die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnet oder mit ihr abgestimmt wurden,
  8. die Errichtung von Hinweisschildern oder Informationstafeln, die sich auf den Landschaftsschutz beziehen oder als Ortshinweis dienen.
- (4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in Absatz 2 und 3 genannten anzeige- und abstimmungspflichtigen Maßnahmen Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder nachhaltige Störungen des LSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.
  - (5) Eine Freistellung ersetzt nicht eine nach anderen Rechtsvorschriften ggf. erforderliche Genehmigung.
  - (6) Ge- oder Verbote nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
  - (7) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## **§ 6 Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
  1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
  2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 5 vorliegen oder eine Erlaubnis nach § 4 oder eine Befreiung nach § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Das LSG „Dörverdener Wiesen und Barnstedter See“ vom 12.12.1983 (LSG-VER 44) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Verden (Aller), 02.01.2019

LANDKREIS VERDEN  
Der Landrat

Bohlmann